

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 80.15 VOM 30. OKTOBER 2015**

---

# **ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG CHEMIE DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. OKTOBER 2015**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie  
der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 30. Oktober 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Paderborn vom 21. Januar 2010 (AM.Uni.Pb. 18/10), geändert durch die Satzung vom 11. Januar 2011 (AM.Uni.Pb. 06/11) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Chemie kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

b) Der Studienabschluss muss mindestens die folgenden Leistungspunkte (ohne Bachelorarbeit) beinhalten:

- 40 LP auf dem Gebiet der Allgemeinen, Anorganischen und Analytischen Chemie (davon 12 LP für Laborpraktika)
- 32 LP auf dem Gebiet der Organischen Chemie (davon 10 LP für Laborpraktika)
- 22 LP auf dem Gebiet der Physikalischen Chemie (davon 7 LP für Laborpraktika).

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Anforderungen, die jedoch durch Studien im Umfang von bis zu 30 ECTS ausgeglichen werden können, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 erfolgt sein.

(2) Entsprechend der im Bachelorstudiengang gewählten Studienrichtung („Chemie“ oder „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“) gelten die im Anhang 1 genannten Regelungen.

(3) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen sollen gewährleisten, dass für künftige Bewerber ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen erreicht wird.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Erbringen der in der Modulbeschreibung spezifizierten Studienleistungen sowie“ gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8**

#### **Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der er-

worbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
  - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Absatz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Chemie, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 152 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen den Masterstudiengang erfüllen werden, während des letzten Semesters im Bachelorstudiengang für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Eine Wiederholung einer nichtbestandenem vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen und durch den früheren Absatz 2 ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Studien- und“ gestrichen
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden in Halbsatz 3 die Worte „Studienleistungen oder“ und in Halbsatz 5 die Worte „Studien- oder“ ersatzlos gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Studienleistung“ durch „Prüfungsleistung“ ersetzt; in Halbsatz 2 werden die Worte „Studien- oder“ gestrichen.
7. Der Anhang „A.2 Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:
- a) In allen Modulbeschreibungen werden in der linken Tabellenspalte die Worte "Studien-/Prüfungsleistungen" durch "Prüfungsleistungen" ersetzt.

b) In der Beschreibung zu Modul 4 „Technische Chemie C“ wird in der Kategorie „Prüfungsleistungen“ die zugehörige rechte Spalte wie folgt neu gefasst:

"a: Klausur (ca. 2 h) oder mündliche Prüfung (30–45 min)

b: Klausur (ca. 2 h) oder mündliche Prüfung (30–45 min)

c: benotete Versuchsprotokolle sowie An- und Abtestate zu den durchgeführten Versuchen  
Kompensation durch Ausgleich der Noten von a und b ist möglich."

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften vom 09. September 2015 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 30. September 2015.

Paderborn, den 30. Oktober 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**